

§ 241 StGB

(1) Wer einen Menschen mit der Begehung einer gegen ihn oder eine ihm nahestehende [Person](#) gerichteten rechtswidrigen Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen eine [Sache](#) von bedeutendem Wert bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer einen Menschen mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende [Person](#) gerichteten Verbrechens bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Ebenso wird bestraft, wer wider besseres Wissen einem Menschen vortäuscht, dass die Verwirklichung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende [Person](#) gerichteten Verbrechens bevorstehe.

(4) Wird die Tat öffentlich, in einer [Versammlung](#) oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ [11 Abs. 3 StGB](#)) begangen, ist in den Fällen des Absatzes 1 auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe und in den Fällen der Absätze 2 und 3 auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder auf Geldstrafe zu erkennen.

(5) Die für die angedrohte Tat geltenden Vorschriften über den Strafantrag sind entsprechend anzuwenden.

Fassung ab 03. Apr 2021

Fassung bis einschl 02. Apr 2021

(1) Wer einen Menschen mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende [Person](#) gerichteten Verbrechens bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer wider besseres Wissen einem Menschen vortäuscht, dass die Verwirklichung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende [Person](#) gerichteten Verbrechens bevorstehe.